

## Einleitung

Mit der Eröffnung eines Kontos gehen die Bank und der Kunde eine generelle Geschäftsbeziehung ein. Die Banken in der Schweiz wickeln nur ganz wenige Geschäfte ohne eine formelle Kontoeröffnung ab.

Mit der Kontoeröffnung verschafft die Bank dem Kunden Zugang zu den von ihr angebotenen Dienstleistungen. Gleichzeitig nimmt die Bank die gesetzlich und in ihren Geschäftsbedingungen vorgeschriebenen und festgelegten Kundeninformationspflichten vor. Unter anderem prüft sie die Identität des Kunden, stellt den wirtschaftlich Berechtigten fest und klärt den wirtschaftlichen Hintergrund der Einlagen ab. Zudem werden die administrativen Schritte eingeleitet, welche dem Kunden und den durch ihn Bevollmächtigten die Benutzung der Bankdienstleistungen am Schalter und auf Distanz ermöglichen. Dies beinhaltet etwa die Regelung der Zeichnungsberechtigung, die Erteilung von Vollmachten usf.; zusätzlich werden auch die Grundsätze für die Abwicklung der Geschäfte festgehalten.

Die der Bank im Rahmen der Kontoeröffnung zur Verfügung gestellten Informationen werden von dieser absolut vertraulich behandelt. Sie unterstehen dem Bankkundengeheimnis und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Durch das Bankkundengeheimnis nicht geschützt sind Angaben zu Personen und Vermögenswerten, die mit Geldwäsche, krimineller Tätigkeit oder Terrorismus in Beziehung stehen.

Der Gesetzgeber, die Eidg. Bankenkommission als Aufsichtsbehörde und die Schweiz. Bankiervereinigung als Standesorganisation haben Vorschriften und Standesregeln zur Kundenidentifikation erlassen. Diese sollen verhindern, dass die Dienstleistungen der Schweizer Finanzinstitute und des Finanzplatzes zur Geldwäsche missbraucht werden.

## Informationen

Die SCHWEIZ. BANKIERVEREINIGUNG hat einen Text über die Vorgehensweise zur Eröffnung eines Kontos bei einer Bank in der Schweiz veröffentlicht.

⇒ [Kontoeröffnung](#)

## Kontakte zu Banken

- Die Webseite des VERBANDS DER AUSLANDSBANKEN IN DER SCHWEIZ führt die Adressen der in der Schweiz aktiven Auslandsbanken an. Indem Sie die von Ihnen gesuchten Dienstleistungen anzeichnen erfahren Sie, welche Institute diese anbieten.  
⇒ [Mitgliederliste](#)
- Die Eidg. BANKENKOMMISSION stellt auf ihrer Internetseite Listen zur Verfügung, die die Bank- und Finanzinstitute anführt, welche dem Schweizer Banken-, Börsen- und/oder Anlagefondsgesetz unterstellt sind.  
⇒ [Unterstellte Institute](#)
- Im Zweifelsfalle empfehlen wir die direkte Kontaktnahme mit der Eidg. Bankenkommission: Telefon +41 31 322 6911, Telefax: +41 31 322 6926, Email: [info@ebk.admin.ch](mailto:info@ebk.admin.ch).

## Geldwäscherei und Bankkundengeheimnis

Die Kontoeröffnung als rechtlicher Akt zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wurde in den vergangenen Jahren durch die stärkeren Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäscherei vermehrt reguliert. Trotz der weitgehenden Informationen, welche die Banken von ihren Kunden einfordern, bleibt das Bankkundengeheimnis gewahrt.

- ⇒ [Schweiz. Bankiervereinigung](#)
- ⇒ [Eidg. Bankenkommission](#)
- ⇒ [Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten](#)

Zusätzliche Informationen zu mit der Eröffnung einer Bankbeziehung stehenden Fragen befinden sich in den Topic Sheets «Sorgfaltspflicht», «Bankkundengeheimnis» und «Geldwäscherei».